

HEIMSTATUT

für das Südtiroler Studentenheim Viktor-Franz-Hess-Straße 4 6020 Innsbruck

1. Heimträger und Widmungszweck:

- 1.1. Heimträger ist der Verein Südtiroler Studentenheim mit seinem Sitz in Innsbruck
- 1.2. Sein Zweck ist die Besorgung der Angelegenheiten des Südtiroler Studentenheimes in Innsbruck, insbesondere die Förderung der Studenten (§ 4 Studentenheimgesetz = StHG) durch Vergabe von Heimplätzen.
- 1.3. Die Leitung des Heimes sowie die Aufsicht des Personals obliegt der Heimverwaltung, die den hierfür bestellten Organen des Vereines untersteht.

2. Grundsätze für die Heimverwaltung:

Die Förderung der Selbsttätigkeit der Heimgemeinschaft in wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel unter Einschluß der Förderung guter Kommunikationsverhältnisse zwischen den einzelnen Bewohnern.

3. Grundsätze für die Benützung des Heimes:

3.1. Heimordnung:

Die gewählte Heimvertretung hat nach Inkrafttreten dieses Heimstatuts in dessen Rahmen eine Heimordnung (§ 16 StHG) zu beschließen, wobei die Anhörung des Heimträgers vorher zu erfolgen hat. Diese Heimordnung ist sodann für alle Heimbewohner bindend.

3.2. Personal:

Die vom Heimträger beschäftigten Dienstnehmer führen im Rahmen ihrer Dienstverpflichtung bestimmte Tätigkeiten durch und können von den Heimbewohnern nicht für persönliche Dienstleistungen herangezogen werden.

Sie leisten ihre Arbeit in den vom Heimträger festgesetzten Dienstzeiten.

Den berechtigten Vertretern des Heimträgers ist in Ausübung ihrer Tätigkeit der Zugang zu sämtlichen Räumen nach Maßgabe des Studentenheimgesetzes zu ermöglichen.

Reinigungsarbeiten inklusive Vorarbeiten und Kontrollen werden in der Dienstzeit der Arbeitnehmer des Heimträgers durchgeführt.

- 3.3. Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr gemäß § 13 StHG vom Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Kostendeckung im vornhinein festgelegt. Jede Heimvertretung hat das Recht auf Einsicht in die Heimkostenrechnung ihres Heimes.

3.4. Kautions:

Der Heimträger ist berechtigt, als Sicherstellung für Zahlungsrückstände, notwendige Reparaturen und Inventarstandsetzungen, die anlässlich der Beendigung des Benützungsvertrages festgestellt werden, eine Kautions einzuhoben, deren Höhe von der Vollversammlung des Heimträgers festgesetzt wird. Sie beträgt maximal das 3-fache des monatlichen Benützungsentgeltes. Eine Erhöhung der Kautions ist der Heimvertretung rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen. Der Heimvertretung steht ein Beratungsrecht zu.

Die Kautions ist bei Abschluß des Benützungsvertrages, gemeinsam mit dem ersten Benützungsentgelt, zu entrichten. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt - abzüglich etwaiger Einbehalte - nach der endgültigen Beendigung des Benützungsvertrages.

- 3.5. Folgende Grundsätze sind für die Benützung des Südtiroler Studentenheimes zu beachten:
- 3.5.1. Das Abstellen von Fahrzeugen und Sachen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur auf den dafür vom Heimträger bekannt gegebenen Räumen und Plätzen und im bekannt gegebenen Zeitraum gestattet. Es dürfen nur Kraftfahrzeuge mit polizeilichem Kennzeichen abgestellt werden. Schäden sind der Heimverwaltung umgehend zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich darauf nicht berufen, dass der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Die übliche Abnutzung gilt nicht als Schaden.
- 3.5.2. Verlautbarungen bzw. Informationen des Heimträgers erfolgen auf dem dafür vorgesehenen Anschlagbrett bzw. beim Büro der Heimleitung.
- 3.5.3. Die Gemeinschaftsräume stehen der Heimgemeinschaft grundsätzlich unentgeltlich entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung zur Verfügung. Die Benützung der Gemeinschaftsräume durch hausfremde Personen erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr dessen, der diese Person eingeladen hat. Bei sämtlichen Veranstaltungen ist ein Verantwortlicher zu nominieren, der für auftretende Schäden oder Verpflichtungen haftet.
- 3.6. Schlüssel:
Mit der Übergabe des Heimplatzes erhält der Student die zur Nutzung des Heimplatzes notwendigen Schlüssel. Diese bleiben Eigentum des Heimträgers. Bei Schlüsselverlust kann aus Sicherheitsgründen der betreffende Türzylinder auf Kosten des betreffenden Studenten ausgetauscht werden.
- 3.7. Besuche:
- 3.7.1. Heimbewohner haben das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung, ungehindert Besuche sowohl durch hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen.
- 3.7.2. Der besuchte Benützer hat dafür zu sorgen, daß sich der Besucher nach den geltenden Bestimmungen des Heimstatuts und der Heimordnung verhält und sich den Anordnungen, die die Heimverwaltung trifft, unterwirft. Bei Beschädigungen des Inventars oder Gebäudes durch Besucher, haftet der besuchte Benützer dem Heimträger.
- 3.7.3. Besuchern ist das Betreten und die Benützung der Gemeinschaftsräume nur zusammen mit dem Benützer gestattet. Die Benützung dieser Räume durch Besucher erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.7.4. Das Wohnen oder die Übernachtung hausfremder Personen ist in den Zimmern der Benützer nicht gestattet.
- 3.8. Veränderung des Heimplatzes:
Veränderungen, die an den Einrichtungsgegenständen oder an baulichen Einrichtungen des Studentenheimes von Studenten vorgenommen werden, dürfen nicht so beschaffen sein, daß eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand nur unter Kosten möglich ist. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen Reinigungs- und Reparaturarbeiten nicht behindert werden. Bei der Räumung des Heimplatzes ist der ursprüngliche Zustand des Zimmers wiederherzustellen und sind private Einrichtungsgegenstände zu entfernen. Wird die Räumung durch den Heimbewohner nicht ordnungsgemäß vorgenommen, so übernimmt der Heimträger ohne weitere Ankündigung die Räumung. Für diese Räumungshandlung ist der Heimbewohner kostenersatzpflichtig. Eine Haftung für persönliche Gegenstände trifft den Heimträger nicht.

- 3.9. Betrieb von elektrischen Geräten:
Rasierapparate, die für das jeweilige Studium erforderlichen EDV-Geräte
Rundfunk-, Fernseh- sowie anderweitige Tonträger können in den Zimmern aufgestellt und
angeschlossen werden. Für den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist eine
Berechtigung der Post erforderlich. Der Anschluss anderweitiger Elektrogeräte ist
nicht gestattet.

4. Grundsätze über die Vergabe freier und freierwerdender Heimplätze:

- 4.1. Freie bzw. freierwerdende Heimplätze werden im Sinne des § 11StGH nach den Kriterien der
sozialen Bedürftigkeit, des Studienerfolges sowie der Entfernung vom Studienort vom
Kuratorium des Vereines „Südtiroler Studentenheim“ vergeben, wobei Studienanfänger
den Vorzug erhalten sollen. Ebenso gelten die Kriterien, die im Vertrag vom 02.08.2006
mit der Südtiroler Landesregierung Art. 1 und Art. 3 enthalten sind.

Die soziale Bedürftigkeit wird auf Grund des Einkommens, Vermögens - und Familienstandes
des Bewerbers und der ihn unterstützenden Personen, die mit dem Bewerber im gemeinsamen
Haushalt leben, beurteilt, wobei das Nettoeinkommen dieses Personenkreises durch
Lohnbestätigung, Einkommens - Steuerbescheide etc. nachzuweisen ist.

Der Studienerfolg wird nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes in der jeweils
geltenden Fassung und nach der jeweils letzten vom Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung verlautbarten Statistik über die durchschnittliche Studiendauer beurteilt.

Der Gesamtstudienerfolg ist durch Zeugnisse oder Bestätigungen über Diplomarbeiten,
Hausarbeiten bzw. Dissertationen nachzuweisen.

Bei Studienbeginn ist auch der Notendurchschnitt des Maturazeugnisses heranzuziehen.

Die Bewerbungen für das nächste Studienjahr sind schriftlich jeweils bis zum 5. April an die
Heimverwaltung des Südtiroler Studentenheimes zu richten.

Den Bewerbungen ist der Nachweis über die Einzahlung der Manipulations-Gebühr beizulegen.

Dies gilt auch für Ansuchen um Vertragsverlängerung (Weiterverbleib im Südtiroler
Studentenheim). Die Manipulationsgebühr wird von der Vollversammlung des Heimträgers
festgesetzt.

- 4.2. Für die Vergabe freierwerdender Heimplätze während des Studienjahres gelten ebenfalls die unter
Pkt. 4.1. angeführten Kriterien.
- 4.3. Einer Vertragsverlängerung ist jeweils nur bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer
des gewählten Studiums stattzugeben.
- 4.4. Bei einem Wechsel der Studienrichtung gilt die durchschnittliche Studiendauer der
nunmehrigen Studienrichtung, wobei der bereits im Heim verbrachte Zeitraum in Abzug gebracht
wird.
- 4.5. Studierende, die zum Zwecke des Studiums den Hochschulort ändern oder sich im Ausland
aufhalten, sind nach ihrer Rückkehr wie Vertragsverlängerer zu behandeln.
- 4.6. Bei der Vergabe freier und freierwerdender Heimplätze ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit
140 Heimplätze für Studierende aus Südtirol, 10 Heimplätze für Studierende aus
Oberösterreich (15.09.1999) sowie 29 Heimplätze für Studierende aus dem übrigen Tirol und
Vorarlberg zur Verfügung gestellt werden.
- 4.7. Die Zuweisung der Heimplätze erfolgt grundsätzlich durch die Heimverwaltung.

5. Heimplätze und Gemeinschaftsraum:
Sämtliche Räume, die im Südtiroler Studentenheim vorhanden sind, dienen den Studenten als Gemeinschaftseinrichtungen, es sei denn, es handelt sich um
 - a) Studentenzimmer
 - b) Heimverwalterwohnung
 - c) Büros (sowie anderweitig vermietete Räume)
 - d) Lagerräume und technische Räume (Garagen)
 - e) Personalräume.

6. Tierhaltung:
Im Studentenheim dürfen keine Tiere gehalten werden.

7. Vermeidung von Lärm:
 - 7.1. Grundsätzlich soll in den Zimmern, auf den Stiegen, Gängen und in den Gemeinschaftsräumen nicht gelärmt werden und es ist beim Musizieren, Singen, Rundfunk- und Fernsehempfang udgl. jederzeit darauf Rücksicht zu nehmen.

 - 7.2. Insbesondere ist in der Zeit von 22 bis 7 Uhr die Nachtruhe zu beachten, damit sowohl die Nachtruhe der übrigen Benutzer, als auch der umliegenden Anrainer gewährleistet ist.

8. Allgemeine Feststellungen und Hinweise:
 - 8.1. Auf die für den Betrieb des Studentenheimes in anderen Rechtsvorschriften geregelten Rechte und Pflichten der Heimbewohner wird hingewiesen (z.B. Meldegesetz, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, Verhalten im Brandfall, Rundfunkgesetz, Steuer- und Abgabengesetz, Veranstaltungsgesetz, Gewerbeordnung, Verordnung der Stadt Innsbruck usw.)

 - 8.2. Das Heimstatut ist Bestandteil des Benützungsvertrages.

 - 8.3. Zwecks Geltendmachung ihrer Rechte gibt die Heimvertretung sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten der Heimverwaltung schriftlich bekannt.

9. Das Heimstatut gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen des Heimstatuts werden mit Beginn des übernächsten Studienjahres wirksam.